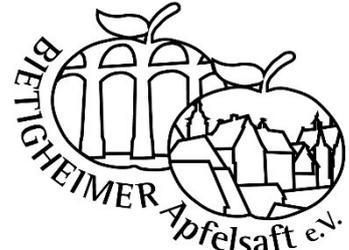


BIETIGHEIMER Apfelsaft



www.bietigheimer-apfelsaft.de

Liefer- und Abnahmevereinbarung

Zwischen dem

Verein

Bietigheimer Apfelsaft e.V.

und dem

Erzeuger (Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung)

..... Name Vorname
..... Straße PLZ Wohnort
..... Telefon ggf. Email
..... IBAN Kreditinstitut

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Teilnahme

Der Erzeuger nimmt mit den in der Anlage 1 erfassten Streuobstwiesengrundstücken an der Streuobstinitiative „Bietigheimer Apfelsaft“ teil.

In dieser Anlage müssen alle Grundstücke erfasst sein, von denen je nach Fruchtbesatz geplant ist, in der Zukunft Äpfel anzuliefern.

2. Der Verein verpflichtet sich,

vom Erzeuger jährlich nach Absprache bezüglich der Mengen an festgelegten Terminen (meist 1 bis 2 Samstage im September / Oktober) Äpfel abzunehmen.

Der Verein zahlt dem Erzeuger bei Anlieferung des Mostobstes zunächst mindestens den marktüblichen Tagespreis in bar und nach dem Verkauf des daraus gewonnenen Saftes den Restbetrag als Prämie aus.

Die Abnahmeverpflichtung wird nichtig, wenn der Erzeuger gegen die unter 3. genannten Kriterien verstößt.

Vor der Apfelannahme wird jährlich anhand eines Anmelde-Vordruckes aktuell abgefragt, welche Menge Äpfel voraussichtlich angeliefert werden soll. Die abzunehmende Menge kann ggf. vom Verein nach Absprache gekürzt werden.

3. Der Erzeuger verpflichtet sich,

- dass das Obst ausschließlich auf Streuobstwiesen erzeugt wird, die der Anlage 2, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung ist, genügen.
- nur Äpfel von Grundstücken anzuliefern, die innerhalb der Gemeindefläche der Stadt Bietigheim-Bissingen liegen,
- frische, nicht angefaulte Äpfel in geeignetem Reifezustand (Kontrolle nach Augenschein!) anzuliefern,
- Früchte nur von Bäumen anzuliefern, die nicht unmittelbar an stark befahrenen Straßen wie Bundesstraßen oder Landesstraßen stehen (Mindestabstand 20 m),
- an den Bäumen zur Verhütung der Vergreisung regelmäßige Pflegeschnitte vorzunehmen,
- mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Erzeugungs- und Qualitätsregeln einverstanden zu sein,
- dem Verein jederzeit Auskunft über Herkunft und Anbau des Obstes zu geben,
- dem Verein die Anbauflächen zur Besichtigung und zur Entnahme von Proben (Blatt, Frucht, Boden) freizugeben und dem Verein Untersuchungen durch ein anerkanntes Labor zu erlauben.

4. Der Erzeuger und der Verein sind im Falle von höherer Gewalt

von ihrer Liefer- und Abnahmeverpflichtung befreit.

Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder der Verein nicht zu verantworten haben, die Lieferung oder die Abnahme ganz oder teilweise unterbleibt. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Partner dieser Vereinbarung verpflichtet, einander möglichst frühzeitig zu unterrichten und die sich im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.

5. Diese Vereinbarung gilt bis zur Aufkündigung durch eine der Vereinbarungsparteien

Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Falls sich in einzelnen Vertragspunkten etwas ändert, insbesondere in der Bewirtschaftung (s. Punkt 3 und Anlage 2) oder an den Flurstücken und bezüglich der Anzahl der Bäume (s. Anlage 1), ist der Erzeuger verpflichtet, dies unverzüglich dem Verein zu melden.

Bietigheim-Bissingen, den

Unterschrift Verein
Bietigheimer Apfelsaft e.V.

Unterschrift Erzeuger

.....

.....

Ansprechpartner des Vereins Bietigheimer Apfelsaft e.V.:

Vorsitzender: Wolfgang Huber, Jakob-Lorber-Str.1, 74321 Bietigheim-Bissingen Fon 07142 / 42090 Email: wolfgang_huber@web.de

Stv. Vorsitzende: Traute Theurer, Antonia-Visconti-Straße 75, 74321 Bietigheim-Bissingen Fon 07142 / 220346

Kassier: Peter Zeller, Marie-Curie-Str. 16, 74321 Bietigheim-Bissingen Fon 07142 / 21937